

Erste Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar im Jahr 2010

Für die Wahl zur Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar hat die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar gemäß § 8 der Wahlordnung (WahlO) vom 15. Dezember 1980 in der Fassung der letzten Änderung vom 2. Dezember 2008 folgenden Wahlausschuss berufen:

Dr. Peter Vogt
Claus Seppel
Norbert Awe (Vorsitzender)
Karl Thews (Stellvertreter)
Olaf Kühn (Stellvertreter)

Der Wahlausschuss hat in der Sitzung am 16.09.2009 Herrn Norbert Awe zu seinem Vorsitzenden gewählt.

Gemäß § 10 WahlO macht der Wahlausschuss folgendes bekannt:

1. Nach § 4 Abs. 1 der Satzung vom 16. Januar 1973 in der Fassung der letzten Änderung vom 2. Dezember 2008 sowie §§ 1 Abs.1, 7 WahlO in der Fassung vom 2. Dezember 2008 wählen die IHK-Zugehörigen in allgemeiner, gleicher, geheimer und freier Wahl 75 Mitglieder der Vollversammlung in den unten bezeichneten Wahlgruppen auf die Dauer von fünf Jahren.
2. Die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen wählen in den folgenden Wahlgruppen (§ 7 Abs. 1 WahlO):
 - I. Industrie
 - II. Großhandel
 - III. Verlage
 - IV. Einzelhandel
 - V. Banken und Versicherungen
 - VI. Verkehrsgewerbe einschl. Gaststätten und Beherbergungsgewerbe
 - VII. Vermittlergewerbe
 - VIII. Sonstige Dienstleistungen
3. Die IHK-Zugehörigen wählen gem. § 7 Abs. 3 WahlO ausschließlich in ihrer Wahlgruppe die folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung:
 - I. Industrie
26 Mitglieder, hiervon müssen auf den Stadtkreis Mannheim 13, den Stadtkreis Heidelberg 5, den Rhein-Neckar-Kreis 5 und den Neckar-Odenwald-Kreis 3 Mitglieder entfallen.
 - II. Großhandel
8 Mitglieder, hiervon müssen auf den Stadtkreis Mannheim 3 Mitglieder, den Stadtkreis Heidelberg 1 Mitglied, den Rhein-Neckar-Kreis 3 Mitglieder und den Neckar-Odenwald-Kreis 1 Mitglied entfallen.
 - III. Verlage
2 Mitglieder, hiervon müssen auf den Stadtkreis Mannheim 1 Mitglied sowie 1 Mitglied auf den Stadtkreis Heidelberg, den Rhein-Neckar-Kreis oder den Neckar-Odenwald-Kreis entfallen.

- IV. Einzelhandel
11 Mitglieder, hiervon müssen auf den Stadtkreis Mannheim 4 Mitglieder, den Stadtkreis Heidelberg 4 Mitglieder sowie insgesamt 3 Mitglieder auf den Rhein-Neckar-Kreis und den Neckar-Odenwald-Kreis entfallen.
- V. Banken und Versicherungen
8 Mitglieder, hiervon müssen auf den Stadtkreis Mannheim 6 Mitglieder sowie insgesamt 2 Mitglieder auf den Stadtkreis Heidelberg, den Rhein-Neckar-Kreis und den Neckar-Odenwald-Kreis entfallen.
- VI. Verkehrsgewerbe einschließlich Gaststätten und Beherbergungsgewerbe
7 Mitglieder, hiervon müssen auf den Stadtkreis Mannheim 4 Mitglieder sowie insgesamt 3 Mitglieder auf den Stadtkreis Heidelberg, den Rhein-Neckar-Kreis und den Neckar-Odenwald-Kreis entfallen.
- VII. Vermittlergewerbe
3 Mitglieder, hiervon müssen auf den Stadtkreis Mannheim 1 Mitglied, den Stadtkreis Heidelberg 1 Mitglied sowie 1 Mitglied auf den Rhein-Neckar-Kreis oder den Neckar-Odenwald-Kreis entfallen.
- VIII. Sonstige Dienstleistungen
10 Mitglieder, hiervon müssen auf den Stadtkreis Mannheim 5 Mitglieder sowie insgesamt 5 Mitglieder auf den Stadtkreis Heidelberg, den Rhein-Neckar-Kreis und den Neckar-Odenwald-Kreis entfallen.

Jeder IHK-Zugehörige hat nur eine Wahlstimme (§ 3 Abs. 2 WahIO). Wahlberechtigte, die mehreren Wahlgruppen angehören, werden vom Wahlausschuss nach dem Schwergewicht ihrer Tätigkeit einer Wahlgruppe zugewiesen. Wahlberechtigte, die ausschließlich als persönlich haftende Gesellschafter eines anderen Wahlberechtigten oder als Besitzgesellschaft für einen anderen Wahlberechtigten tätig sind, werden der Wahlgruppe dieses anderen Wahlberechtigten zugeordnet (§ 9 Abs. 2 WahIO).

4. In der Zeit von **Montag, den 11. Januar 2010 bis Montag, den 25. Januar 2010** wird an den IHK-Standorten in Mannheim, L 1, 2, in Heidelberg, Hans-Böckler-Straße 4 und in Mosbach, Oberer Mühlenweg 1/1, getrennt nach den oben bezeichneten Wahlgruppen während der Zeit von 9:00 Uhr – 16:00 Uhr die Liste der Wahlberechtigten (Wählerliste) zur Einsichtnahme in elektronischer Form ausgelegt (§§ 9 Abs. 3 und 4, § 10 Abs.1 WahIO).
Wahlberechtigte, die mit der Zuordnung zu einer bestimmten Wahlgruppe nicht einverstanden oder in der Wählerliste nicht enthalten sind, können bis spätestens **Montag, den 1. Februar 2010, 18:00 Uhr** schriftlich bei der Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar in Mannheim, L 1, 2, 68161 Mannheim, beantragen, dass sie ihr Stimmrecht in einer anderen Wahlgruppe ausüben wollen oder Einspruch gegen die Wählerliste einlegen (§ 9 Abs. 4 WahIO).

Über die Anträge/Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss und stellt nach Erledigung aller Anträge/Einsprüche die Ordnungsmäßigkeit der Wählerliste fest (§ 9 Abs. 4 Satz 2 WahIO). Wählen kann nur, wer nach Ablauf der Antrags-/Einspruchsfrist in der festgestellten Wählerliste eingetragen ist (§ 9 Abs. 5 WahIO).

5. Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlbewerbungen (§ 11 WahIO), die von den wahlberechtigten IHK-Zugehörigen für die jeweilige Wahlgruppe, denen sie nach der Wählerliste angehören, binnen drei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 10

Abs. 2 WahlO) eingereicht werden (**Einreichungsfrist Dienstag, den 02. Februar 2010 bis Montag, den 22. Februar 2010**).

Im Einzelnen hat der Wahlausschuss Folgendes beschlossen:

Bis **Montag, den 22. Februar 2010** können für jede Wahlgruppe beim Wahlausschuss Wahlbewerbungen eingereicht werden, die die nachfolgenden Anforderungen erfüllen **müssen** (§ 11 WahlO):

a) Die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen können für ihre Wahlgruppe Wahlbewerbungen einreichen, wobei auch eine Übermittlung mit qualifizierter digitaler Signatur oder per Fax zulässig ist. Bewerber können nur für die Wahlgruppe benannt werden, für die sie selbst wahlberechtigt sind (§ 11 Abs. 1 WahlO).

b) Die Wahlbewerbung muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf oder Stellung, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift enthalten. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen (§ 11 Abs. 2 WahlO).

c) Jede Wahlbewerbung muss von mindestens 10 Wahlberechtigten der Wahlgruppe unterzeichnet sein. Bei Wahlgruppen mit weniger als 50 Wahlberechtigten reicht es abweichend von Satz 1 aus, wenn die Wahlbewerbung von mindestens 10% der Wahlberechtigten unterzeichnet ist. Die Unterzeichner haben ihren Namen und ihre Anschrift und für den Fall, dass sie einen IHK-Zugehörigen vertreten, dessen Bezeichnung und Anschrift anzugeben. Ein Wahlberechtigter kann nur Wahlbewerbungen für Wahlgruppen unterzeichnen, denen er selbst angehört. Jeder Wahlberechtigte kann auch mehrere Wahlbewerbungen unterzeichnen (§ 11 Abs. 3 WahlO).

6. Nach Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlbewerbungen (Montag, 22. Februar 2010) prüft der Wahlausschuss die eingegangenen Wahlbewerbungen und Wahlvorschläge und entscheidet über ihre Gültigkeit (§ 11 Abs.4 WahlO).

Sofern die eingegangenen Wahlvorschläge Mängel enthalten, fordert der Wahlausschuss die Kandidaten unter einer angemessenen Fristsetzung auf, heilbare Mängel zu beseitigen. Bewerben sich mehrere Kandidaten gemeinsam, so ergeht die Aufforderung an jeden Kandidaten, dessen Bewerbung den Fehler aufweist. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist ist die Wahlbewerbung des entsprechenden Kandidaten ungültig (§ 11 Abs. 4 WahlO).

Geht für eine Wahlgruppe bis **Montag, den 22. Februar 2010** (Ablauf der Einreichungsfrist) keine gültige Wahlbewerbung ein oder reicht die Zahl der Wahlbewerbungen, auch für die Anzahl der auf die Teilregion entfallenden Plätze nicht aus, um die Bedingungen für einen vollständigen Wahlvorschlag zu erfüllen, so setzt der Wahlausschuss eine angemessene Nachfrist und wiederholt die Aufforderung nach § 10 Abs. 2 WahlO. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlbewerbungen beschränkte Wahl statt (§ 11 Abs. 6 WahlO).

7. Die Wahl zur Vollversammlung erfolgt schriftlich (Briefwahl, § 12 Abs. 1 WahlO). Der Wahlausschuss hat bestimmt, dass die schriftliche Wahl in der Zeit von **Montag, den 21. Juni 2010 bis Montag, den 12. Juli 2010, 18:00 Uhr (Wahlfrist)** stattfindet und dass die Stimmzettel, die Mitte Juni mit einem Anschreiben und den dazugehörigen Unterlagen an die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen versandt werden, **innerhalb dieser Wahlfrist** bei der IHK eingehen müssen (§ 8 Abs. 2 WahlO).

8. Der Wahlausschuss macht die gültigen Wahlvorschläge bekannt. Im Falle von Nachfrist und Aufforderung zur Einreichung weiterer Wahlbewerbungen werden diese vom Wahlausschuss ebenfalls bekannt gemacht (§ 11 Abs. 7 WahlO).
9. Weitere Einzelheiten über die Wahlhandlung werden in einem besonderen Schreiben mitgeteilt, das zusammen mit den Wahlunterlagen an alle wahlberechtigten IHK-Zugehörigen verschickt wird.
10. Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Wahlfrist bekannt gemacht (§ 15 Abs.2 WahlO).
11. Die in der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Internet auf der Homepage der IHK unter www.rhein-neckar.ihk24.de und zusätzlich im Mitteilungsblatt der Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar.

Mannheim, den 16. September 2009

Diese Bekanntmachung wird hiermit ausgefertigt und auf der Internetseite der IHK Rhein-Neckar veröffentlicht.

Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar
Der Wahlausschuss

Norbert Awe (Vorsitzender)

Dr. Peter Vogt

Claus Seppel

Karl Thews (Stellvertreter)

Olaf Kühn (Stellvertreter)